

**Satzung des Vereins
„Musik und Kunst in Hafenpreppach e. V.“**

Inhalt:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen

D. Die Organe des Vereins

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Künstlerische Beirat

E. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Rechtsverbindlichkeiten
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Datenschutz
- § 14 Formerfordernisse

F. Schlussbestimmungen

- § 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- § 16 Gültigkeit der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musik und Kunst in Hafenpreppach e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hafenpreppach. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern und Dritten Aufwendungen zu erstatten, die diese zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung erbracht haben.
- (3) Es dürfen keine Personen durch dem Vereinszwecke fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung, Organisation und Unterstützung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
 - b) Förderung, Organisation und Unterstützung von Kunstausstellungen,
 - c) Aus- und Weiterbildung von Musikinteressierten in Hinblick auf die Ausübung von vorrangig kammermusikalischen Aktivitäten (z. B. mittels Organisation und Unterstützung bei der Durchführung von Kammermusik- Lehrgängen und Meisterklassen),
 - d) Vortragsveranstaltungen, Diskussionsforen und Artists in Residence Programmen zur Vermittlung von Wissen, z. B. aus den Bereichen der bildenden Kunst, Musikliteratur, Instrumentenkunde und Didaktik,
 - e) Förderung der Jugendarbeit in den vorstehenden Gebieten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 formulierten Ziele unterstützt und einen Aufnahmeantrag stellt. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) **Förderndes Mitglied** können jede natürliche Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden, die die Aufgabe des Vereins materiell und ideell unterstützen und einen Aufnahmeantrag stellen. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Versands der Antragsbestätigung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) den Tod des Mitglieds beziehungsweise die rechtskräftige Auflösung der juristischen Person, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person oder Abweisung der Eröffnung dieses Verfahrens,
 - b) Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Personen unter 18 Jahren bedürfen hierzu der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
 - c) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - die Satzung des Vereins grob missachtet;
 - mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate in Verzug ist und trotz Androhung des Ausschlusses binnen Monatsfrist (ein-gehend) nicht den gesamten rückständigen Betrag bezahlt hat oder
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf Antrag zu beschließen. Die Ausschlussgründe sind auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides zu. Nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft endgültig.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- (6) Der Verein kann, sofern es der Erfüllung des Vereinszweckes dient, Mitglied in einer Körperschaft/einem Verband werden.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Musik und die Kunst erworben haben, können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind bei gleichen Mitgliedsrechten von der

Beitragszahlung befreit.

- (3) Ehrenvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge fristgerecht zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontaktdaten und der Bankverbindung mitzuteilen.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei; sie haben sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (7) Der Vorstand kann in Fällen besonderer Härte den Mitgliedsbeitrag zeitweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen

- (1) Jeder Vereinsangehörige hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand stellen.
- (3) Volljährige Mitglieder können in den Vorstand und die Erweiterte Vorstandschaft gewählt werden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten,

können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- (5) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (6) Die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten.

D. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Erweiterte Vorstandschaft,
- d) ein fakultativer Künstlerischer Beirat gemäß § 9 der Satzung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt grundsätzlich postalisch; soweit Mitglieder Einverständnis hiermit erteilt haben, kann die Einladung auch in elektronischer Form (E-Mail) übermittelt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Im Falle einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf bis zu 7 Tage verkürzt werden.

- (3) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Ein erst in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag kann nur dann behandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer; er kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes gemäß § 3 (1) der Satzung stimm-berechtigte Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sie können auch nicht als Mitglied des (erweiterten) Vorstands gewählt werden. Die sonstigen Mitgliedschaftsrechte stehen ihnen uneingeschränkt zu.
- (6) Stimmrechte sind nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen; die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen bei Einberufung der Mitglieder-versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundlinien der Vereinsarbeit für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Bestellung eines Kassenprüfers für die beiden folgenden Geschäftsjahre, der weder vom Vorstand noch dem Künstlerischen

Beirat angehören darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen;

- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters, des Kassenprüfers und ggf. des Sprechers des Künstlerischen Beirates,
- e) Entlassung der Vorstandsmitglieder,
- f) Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 3 Abs. 4 c),
- g) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Künstlerischen Beirates,
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- i) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

(10) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Versammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied wird auf Antrag ein Exemplar des Protokolls übersandt.

§ 9 Der Vorstand

a) der gesetzliche Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand (kurz: Vorstand) gemäß § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

b) Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einem Schriftführer. Darüber hinaus sind bis zu zwei Beisitzer zulässig.
- (2) Den Verein vertreten je zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung und Verwirklichung der in § 2 festgelegten Zielsetzung verantwortlich.

- Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt Beschlüsse der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung aus.
- Er bereitet die Sitzungen und Vereinsveranstaltungen vor.
- Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des (erweiterten) Vorstands.
- Für fachliche Dinge können im Einzelfall Ausschüsse gebildet werden, oder Fachleute hinzugezogen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall für ehrenamtlich Tätige Aufwandspauschalen im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen festzusetzen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall innerhalb einer Frist von vier Wochen einzu-berufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen schriftlichen Verfahren geben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

(6) Die Amtsdauer des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nötigenfalls über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlzeit kann die Vorstandschaft das betreffende Amt kommissarisch besetzen.

§ 10 Der Künstlerische Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Künstlerischen Beirat bestellen, der den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät. Sie legt dabei die Zahl seiner Mitglieder fest. In diesem Beirat sollen Dritte, die die Ziele des Vereins zu fördern geeignet sind, vertreten sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung des Vereinszweckes in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Rechtsverbindlichkeiten

(1) Der Vorstand darf über die im Haushaltsplan zugewiesenen Gelder eigenverantwortlich verfügen.

(2) Im Übrigen bedürfen die Abwicklung von Geldgeschäften und vermögens-

rechtlichen Verfügungen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder der Erweiterten Vorstandschaft angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
- (3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Formerfordernisse

- (1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail. Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins geltend den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse versandt worden sind.
- (2) Hält das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung dessen Stellvertreter ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen. Sie sind nachträglich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem Markt Maroldsweisach zu zuführen, welcher es für die Förderung der musikalischen Ausbildung der Jugend (z. B. Musik- oder Kunstschule) zu verwenden hat. Der Markt Maroldsweisach darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2019 angenommen und beschlossen.